



**Richtlinie der Fachhochschule Bielefeld  
für Kranzspenden und Nachrufe  
vom 05.12.2006**

**1 Kranzspende/Geldspende**

1.1 Beim Tod von folgenden Personen wird von der Fachhochschule Bielefeld eine Kranzspende bzw. eine Geldspende gewährt, soweit der Todesfall rechtzeitig bekannt geworden ist:

1.1.1 Beschäftigte (Beamte/innen, Beschäftigte im Sinne des TV-L und Auszubildende) der FH Bielefeld.

1.1.2 Pensionäre/innen und Rentner/innen, die als solche bei der FH Bielefeld ausgeschieden sind.

1.2 Für einen Kranz mit Schleife sollen einschließlich Nebenkosten in den Monaten Mai bis Oktober höchstens 120,- Euro und in den Monaten November bis April höchstens 140,- Euro gezahlt werden. Zusätzlich dazu können Kosten für die Lieferung an einen anderen Ort berücksichtigt werden, wenn sie unvermeidbar sind.

Die Schleifen sollen einen Trauerspruch und den Aufdruck „Fachhochschule Bielefeld“ tragen.

1.3 Statt eines Kranzes wird eine Geldspende für soziale Zwecke in derselben Höhe gewährt, wenn der/die Verstorbene oder seine/ihre Hinterbliebenen dies wünschen.

**2 Nachruf**

Mit einem Nachruf soll den unter 1.1.1 genannten verstorbenen Beschäftigten und denjenigen unter 1.1.2 genannten verstorbenen Personen, die als Rektor/in oder Kanzler/in bzw. Präsident/in oder Vizepräsident/in tätig waren, gedacht werden.

Der Nachruf wird in der meist verbreiteten Tageszeitung am Dienstort (Bielefeld oder Minden) veröffentlicht. Ein Nachruf für Personen, die als Rektor/in oder Kanzler/in bzw. Präsident/in oder Vizepräsident/in tätig waren, wird in Bielefeld und in Minden veröffentlicht.

Die Größe der zweispaltigen Anzeige soll 100 Millimeter betragen.

**3 In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2007 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Rektoratsbeschlusses vom 05.12.2006.

Bielefeld, 14.12.2006

Die Rektorin

gez. Rennen-Allhoff  
Prof. Dr. B. Rennen-Allhoff